



Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Pirna GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750)

1. Antrag und Vertragsabschluss für Wasserversorgung (zu § 2 AVBWasserV)

1.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen - bei der Gesellschaft erhältlichen - Vordruck gestellt werden.

1.2 Die SWP GmbH liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an ihre Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung der SWP GmbH sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten. Die SWP GmbH schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer“ bzw. „Kunde“ genannt) ab. In schriftlich zu beantragenden besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Kunde tatsächlich Wasser aus dem Verteilungsnetz der SWP GmbH entnimmt oder wenn er den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten zahlt.

1.3 Tritt an die Stelle eines Kunden eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWP GmbH abzuschließen und ihren bevollmächtigten Vertreter sowie alle personellen Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWP GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gesellschaft auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.4 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

2.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

2.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der SWP GmbH daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdruckes oder Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z. B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. -minderungsanlagen, Dosiergeräte usw.), dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die SWP GmbH Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringen. Die Bediensteten der SWP GmbH oder von dieser Beauftragte dürfen zu Vornahme der vorstehend beschriebenen Arbeiten die Grundstücke der angeschlossenen Grundstückseigentümer betreten. Den berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers ist angemessen Rechnung zu tragen.

5. Erhebungsgrundsätze für Erschließungsentgelt (gestrichen)

6. Gegenstand des Erschließungsentgeltes (gestrichen)

7. Erschließungsentgeltschuldner (gestrichen)

8. Maßstab des Erschließungsentgeltes (gestrichen)

9. Entstehung der Erschließungsentgeltschuld (gestrichen)

10. Fälligkeit (gestrichen)

11. Härtefallregelungen (gestrichen)

12. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

12.1 Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die SWP GmbH gesonderte Baukostenzuschüsse festsetzen.

12.2 Der Grundstückseigentümer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich¹⁾ erhöht und deswegen die Trinkwasserversorgungsanlagen der SWP GmbH verstärkt oder erweitert werden müssen. Die SWP GmbH setzt die Baukostenzuschüsse in diesen Fällen gesondert fest.

1) Eine „wesentliche“ Erhöhung der Leistungs- bzw. Einleitungsanforderungen liegt vor, wenn die verstärkte Inanspruchnahme der Verteilungsanlagen durch einen Anschlussnehmer deutlich die allgemeinen Zuwachsraten übersteigt. Dies wird regelmäßig nicht der Fall sein, wenn beispielsweise durch die Installation üblicher Verbrauchsgeräte wie Geschirrspül- und Waschmaschinen etc. bei Anschlussnehmern ein Verbrauchszuwachs eintritt. Etwas anderes kann gelten, wenn im Zuge einer Hausvergrößerung neue Wohnungen geschaffen werden, bisheriger Wohnraum gewerblich genutzt wird oder ein Betrieb seine Produktion ausdehnt. Zu beachten ist aber im Hinblick auf § 9 Abs. 4 Satz 2 AVBWasserV, dass auch bei einer wesentlich erhöhten Leistungsanforderung ein „weiterer“ Baukostenzuschuss nur gefordert werden kann, wenn sich gleichzeitig auch die kostenorientierte Bemessungseinheit ändert (vgl. Morell, Kommentar zur AVBWasserV, Erläuterungen 4b) und c) zu § 9).

13. Baukostenzuschuss für Erschließungsgebiete

13.1 Die Kosten für die Schaffung der Trinkwasseranlagen in einem Erschließungsgebiet (innere Erschließung) hat der Erschließungsträger zu zahlen. Diese Einrichtungen gehen nach ihrer Erstellung unentgeltlich in das Eigentum der SWP GmbH als Betreiber über.

13.2 Für den Anschluss der Trinkwasseranlagen des jeweiligen Erschließungsgebietes an die öffentliche Trinkwasseranlage der Stadt Pirna zahlt der Erschließungsträger die anteiligen Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Trinkwasseranlagen (äußere Erschließung) erforderlich sind.

13.3 Als angemessener Baukostenzuschuss für die äußere Erschließung gilt ein Anteil von max. siebzig von Hundert.

14. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

14.1 Die SWP GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die SWP GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

14.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWP GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt pauschal entsprechend dem Leistungsartenkatalog. Ferner erstattet der Anschlussnehmer der SWP GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die SWP GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für Veränderungen des Hausanschlusses. Der Anschlussnehmer bestätigt der SWP GmbH durch Unterschrift auf dem Angebot die Annahme dessen. Die Kosten des Angebotes werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Von der Bezahlung der Kosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

14.3 Hauptsperrvorrichtung ist grundsätzlich das in Fließrichtung des Wassers unmittelbar hinter der Mauerdurchführung angeordnete Absperrorgan.

14.4 Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück dürfen die Kundenanlagen nur mit Zustimmung der SWP GmbH untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen der SWP GmbH gegen Gefährdungen rückflussverhindernde Armaturen vom Kunden auf seine Kosten einzubau-

en und instand zu halten. Die SWP GmbH hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Punkt 4 dieser Ergänzenden Bedingungen gilt entsprechend. Eingebaute Absperrorgane werden von den SWP GmbH im geschlossenen Zustand plombiert. Müssen diese geöffnet werden, ist die SWP GmbH zu unterrichten.

14.5 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von den SWP GmbH die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses trägt der Kunde.

15. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang i. S. von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

16. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer durch ein in das Installateurverzeichnis der SWP GmbH eingetragenes Installationsunternehmen ohne Verzug beseitigen zu lassen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde diesen Wasserverlust, soweit er durch die Messeinrichtung erfasst ist, zu bezahlen.

17. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

17.1 Die SWP GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

17.2 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei der SWP GmbH über das Installationsunternehmen zu beantragen.

17.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrereinrichtung durch die SWP GmbH.

17.4 Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens jedoch in Höhe des jeweils gültigen Verrechnungssatzes für eine Monteurstunde. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde der SWP GmbH auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten, mindestens jedoch die Kosten in Höhe des jeweils gültigen Verrechnungssatzes für eine Monteurstunde.

18. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, dem in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

19. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

20. Weiterleitung des Wassers an Mieter und Dritte

Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber der SWP GmbH keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV und § 7 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der SWP GmbH berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.

21. Verwendung des Wassers (zu § 22 Abs. 4 AVBWasserV)

21.1 Die Wasserentnahme erfolgt generell nur über eine Messeinrichtung. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können bei der SWP GmbH gegen Entgelt entsprechend Leistungsartenkatalog ausgiehen werden.

21.2 Bei der Vermietung haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Lei-

tungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, der SWP GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

22. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer/Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

23. Rohrspülung, Trennung

23.1 Die SWP GmbH behalten sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers Hausanschlussleitungen, die nicht mehr benutzt werden zu spülen bzw. nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen zu trennen. Der Trennung geht die fristgemäße Kündigung voraus. Die Kosten für die Trennung oder Spülung (einschließlich Spülwassermenge) hat der Kunde zu tragen.

23.2 Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert u. U. die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss zu zahlen.

24. Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 24, 25 und 27 AVBWasserV)

24.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Die SWP ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erteilen.

24.2 Der Kunde leistet gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziffer 1 zu erteilende Rechnung. Die Abschläge sind spätestens an dem von der SWP festgesetzten Fälligkeitstermin zu leisten.

24.3 Der Abschlagsbetrag wird von der SWP festgelegt bzw. bei vorliegender Jahresverbrauchsabrechnung anhand des Vorjahresverbrauches ermittelt. Hierbei sind voraussichtliche Verbrauchs- bzw. Preisveränderungen zu berücksichtigen. Die SWP kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn hierfür entsprechende Gründe vorliegen.

24.4 Mit der nach Ziffer 1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.

24.5 Zahlungen an die SWP sind post- und gebührenfrei zu entrichten.

25. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 27 und § 33 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede Mahnung und für jede persönliche Vorsprache eines mit der Wiedervorlage der Rechnung Beauftragten der SWP Gebühren lt. Preisblatt (Anlage 1) erhoben. Wird aus dem Zahlungsverzug die Einstellung sowie in Folge eine Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung erforderlich, berechnen die SWP die Kosten entsprechend dem Preisblatt.

26. Änderungen

26.1 Die Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können durch die SWP GmbH mit Wirkung für alle Anschlussnehmer mit Zustimmung des Stadtrates geändert oder ergänzt werden. Änderungen bzw. Ergänzungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe²⁾ wirksam (§ 4 Abs. 2 AVBWasserV) für alle Kunden, mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis nicht kündigt.

26.2 Die Änderungsmöglichkeit und Form gilt auch für solche Wasserversordnungsverhältnisse, bei denen der Anschluss wegen der Länge des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außerordentliche Maßnahmen erfordert, und deren inhaltliche Gestaltung von diesen Ergänzenden Bedingungen und entsprechend § 1 Abs. 3 AVBWasserV von den §§ 2 bis 34 AVBWasserV abweicht.

27. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen der SWP GmbH sind gültig ab 1. Juni 1995. Gleichzeitig treten die „Ergänzenden Bedingungen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Dresden GmbH (WAB GmbH)“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser AVBWasserV“ außer Kraft.

²⁾ Die öffentliche Bekanntgabe hat zwingend zu erfolgen. Neben der Veröffentlichung in der Tagespresse kommt z. B. auch ein Aushang an öffentlich zugänglichen Anschlagtafeln oder Geschäftsräumen des Unternehmens in Betracht. Es wird als ausreichend erachtet, wenn nicht der gesamte Text der ergänzenden Bestimmungen usw. öffentlich bekanntgegeben wird, sondern nur ein Hinweis in der Ortspresse, an Anschlagtafeln usw., wo sie insgesamt einzusehen sind, und dass sie auf Verlangen ausgehändigt werden (vgl. Ludwig/Odenthal, Die Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen, Erl. 8 zu § 1, Erl. 2 zu § 4).